

UPDATE ÖPNV-RECHT

UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN IM NAHVERKEHR AUCH IM FÄHRVERKEHR

BVerwG, Urteil vom 27.09.2018 – 5 C 7.17

Das BVerwG hatte zu entscheiden, ob dem Kläger als Schwerbehindertem im Sinne des SGB IX gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf *unentgeltliche* Beförderung mit der von der Beklagten betriebenen Fähre zusteht. Hierfür war die Frage entscheidend, ob der betreffende Fährverkehr „*Nahverkehr*“ i.S.d. § 230 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX darstellt. Die Beklagte sowie das Verwaltungsgericht waren der Auffassung, dass unter den Begriff des „*Nahverkehrs*“ nur die Verkehre fallen, die der Beförderung von Personen zur Bewältigung der im Alltag anfallenden Entfernungen dienen, so z.B. Fahrten zum Einkaufen oder zur Arbeitsstätte, nicht aber eine über zweistündige Fahrt mit der Fähre. Dem hat das BVerwG nach ausführlicher Auslegung des § 230 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX eine klare Absage erteilt und die Frage, ob der streitgegenständliche Fährverkehr „*Nahverkehr*“ darstellt, bejaht:

Nach der Legaldefinition des § 230 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX ist öffentlicher Personenverkehr mit Wasserfahrzeugen im Fährverkehr „*Nahverkehr*“, „*wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen*“. Vorliegend stand der Begriff des „*Nachbarschaftsbereichs*“ in Streit; dieser ist in § 230 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX als „*der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinander grenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind*“, definiert. Unstreitig war, dass der streitgegenständliche Fährverkehr einen „*stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr*“ darstellt. Dieser verbindet die benachbarten Gemeinden dem BVerwG zufolge auch „*verkehrsmäßig*“. Streitig war, ob durch den Fährverkehr auch eine „*wirtschaftliche*“ Verbindung erfolgt. Dies hat das BVerwG ausdrücklich bejaht. Eine wirtschaftliche Verbindung liegt dem BVerwG zufolge jedenfalls dann vor, „*wenn die Fährverbindung in einem wirtschaftlich nicht unbedeutenden Umfang von Gemeindeangehörigen und sonstigen Personen genutzt wird und zur Versorgung einer Gemeinde mit Wirtschaftsgütern beiträgt*“. Es sei weder eine enge, noch eine wirtschaftlich besonders bedeutsame Verbindung erforderlich. Es genüge, wenn der Fährverkehr für die benachbarten Gemeinden von nicht ganz untergeordneter ökonomischer Bedeutung ist, weil dadurch in nicht völlig unbedeutendem Maße Personen (z.B. Gemeindeangehörige, Touristen) und Wirtschaftsgüter befördert werden.

Bedeutung für die Praxis

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen gilt somit auch im Fährverkehr, sofern die o.g. Anforderungen erfüllt werden. Wenngleich dies im Einzelfall zu prüfen sein wird, dürfte dies in zahlreichen Fällen zu bejahen sein.